

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege (SPO BSc GT) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**vom 27. April 2018**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom **31. März 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf gemäß § 3 Sätze 3 und 4 für die eigenständige Übernahme besonders schwieriger und komplexer Aufgaben sowohl im Bereich der stationären und ambulanten geriatrischen Behandlung als auch in der kommunalen und häuslichen Versorgung auf wissenschaftlicher Grundlage praxisnah zu qualifizieren. <sup>2</sup>Das Studium bildet insbesondere für eine klientenzentrierte und klientennahe, evidenzbasierte Tätigkeit in geriatrischen und geriatrienahen Tätigkeitsfeldern aus.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium baut auf Kompetenzen auf, die die Studierenden in ihrer Berufsausbildung erworben haben. <sup>2</sup>Es bietet somit ausgebildeten Gesundheitsfachkräften eine fachliche Spezialisierung, akademische Vertiefung und wissenschaftliche Fundierung.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. Es basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen aus Medizin, Pflege-, Rehabilitations- und Therapiewissenschaft, Alterswissenschaft und Sozialwissenschaft und ermöglicht den Studierenden darüber hinaus eine Vertiefung im Schwerpunktmodul. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für ein Studium im Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege wird gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung durch die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife nachgewiesen. <sup>2</sup>Der allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige richtet sich nach Maßgabe des Art. 45 BayHSchG i. V. m. §§ 29 ff. QualV. <sup>3</sup>Zudem ist gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG eine dem Studienziel dienende, in Deutschland staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung ausschließlich in einem der folgenden Ausbildungsberufe nachzuweisen:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann

<sup>4</sup>Hierzu zählen auch außerhalb Deutschlands abgeschlossene Berufsausbildungen, für die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die Gleichwertigkeit mit einem der genannten Ausbildungsberufe festgestellt worden ist.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden umfasst.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Äquivalenz der in den gemäß § 3 Sätze 3 und 4 erforderlichen Ausbildungen erworbenen Kompetenzen mit den in den Modulen 0.1 bis 0.4 zu vermittelnden Kompetenzen werden den Studierenden diese Module im Umfang von insgesamt 60 CP pauschal angerechnet. <sup>2</sup>Die Einzelheiten der ausbildungsspezifischen, pauschalen Anrechnung regelt das Modulhandbuch.
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) <sup>1</sup>Statt in Vollzeit kann der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Das Teilzeitstudium hat zur Wahrung der Studierbarkeit einen Umfang von maximal 20 CP je Studiensemester, entsprechend der Anlage zu dieser Satzung. <sup>3</sup>Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist auf Antrag an das Studienamt in beiden Richtungen möglich. <sup>4</sup>Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des nachfolgenden Studiensemesters gestellt werden, der Wechsel erfolgt jeweils zum Semesterbeginn. <sup>5</sup>Für die Zulassung zum Teilzeitstudium müssen dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung zum Vollzeitstudium erfüllt sein.
- (5) Aufgrund der pauschalen Anrechnung gem. Abs. 2 beträgt die Regelstudienzeit für die verbliebenen 150 CP im Vollzeitstudium fünf, im Teilzeitstudium acht Studiensemester.

### **§ 5**

#### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester (Modul 0.4) umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen und dient der praktischen Einübung und Anwendung der in den Modulen 0.1 bis 0.3 vermittelten Grundlagen.

- (2) <sup>1</sup>Zur praktischen Einübung und Anwendung der geriatricspezifischen Studieninhalte sind in mehreren Modulen praktische Unterrichtseinheiten vorgesehen. <sup>2</sup>Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 13 Abs. 4.

## **§ 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule**

<sup>1</sup>Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten soweit nicht in der Anlage zu dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

## **§ 9 Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studienseesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

## **§ 10 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studienseesters sind gem. § 8 Abs. 2 RaPO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesen sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> § 10 Abs. 1 neu gef. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung Vom 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studienseester aufnehmen.

- (2) Das Modul 6.2 (AW-Fach) kann bereits ab dem ersten Studiensemester belegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 145 CP. <sup>2</sup>In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von dieser Studienfortschrittsregel zulassen.

### **§ 11 Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Geriatriische Therapie, Rehabilitation und Pflege wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

### **§ 12 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten (Vollzeit) bzw. sechsten (Teilzeit) Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des fünften (Vollzeit) bzw. achten (Teilzeit) Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des fünften (Vollzeit) bzw. achten (Teilzeit) Studiensemesters angemeldet wird, sonst drei Monate.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und damit insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller endnotenbildenden Module wie folgt gewichtet und addiert:
- |   |            |
|---|------------|
| - Bachelorarbeit (12 CP)                | x CP x 1,5 |
| - Alle übrigen endnotenbildenden Module | x CP       |

<sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird ermittelt, indem die gemäß Satz 1 ermittelte Summe entsprechend der Anlage zu dieser Satzung durch den Divisor 149 geteilt wird.

- (5) <sup>1</sup>Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. <sup>2</sup>Für den Fall nicht ausreichender Daten in bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.

## § 14<sup>2</sup>

### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

- (2) (gestrichen)<sup>3</sup>

## § 15

### In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1.10.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab Wintersemester 2018/19 im ersten Semester aufnehmen werden.

#### Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 31.03.2020 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege (SPO BSc GT) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 27. April 2018 und der Änderungssatzung Vom 31.03.2020 wird hierdurch nicht berührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 17.04.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 17.04.2018.*

Kempten, 27.04.2018

Prof. Dr. R. Schmidt  
- Präsident -

---

<sup>2</sup> § 14 a. F. wird gestrichen; §§ 15 und 16 a. F. werden §§ 14 und 15 n. F. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung Vom 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

<sup>3</sup> Abs. 2 wird gestrichen; § 14 Abs. 1 wird § 14 Satz 1 n. F. mWv. 01.10.2020 durch Änderungssatzung Vom 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

*Diese Satzung wurde am 02.05.2018 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2018 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 02.05.2018.*

## Anlage zur SPO BSc GT<sup>4</sup>: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise (gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2020)

Modulnr.	Modultitel	Sem. VZ	Sem. TZ	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten <sup>5</sup>	EB <sup>6</sup>	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 0: Grundlagen der Gesundheitsfachberufe</i>									
0.1	Grundlagen von Gesundheit und Krankheit				12			N	pauschale Anrechnung aus den zugelassenen Berufsausbildungen
0.2	Gesundheitsförderung, Behandlungstechniken und kurative Prozesse				12			N	
0.3	Gesundheitswesen und Gesundheitsfachberufe				6			N	
0.4	Praktisches Studiensemester				30			N	
<i>Modulbereich 1: Geriatrisches Wissen und Handeln</i>									
1.1	Geriatrische Syndrome I	1	1	4	5	VL/sU	sP45+Präs / sP45+STA	J	
1.2	Geriatrische Syndrome II	2	2	4	5	VL/sU	sP60	J	
1.3	Gerontopsychologie und Ethik	1	3	4	5	sU	sP45+Präs / sP45+STA	J	
1.4	Neurologie und Gerontopsychiatrie	2	4	4	5	sU	sP90	J	
1.5	Ressourcenorientiertes methodisches geriatrisches Handeln I	3	3	8	10	sU	sP45+Pfp / sP45+STA	J	
1.6	Ressourcenorientiertes methodisches geriatrisches Handeln II	4	4	4	5	sU	Präs / STA	J	
1.7	Palliative Care und Hospizarbeit	4	4	4	5	VL	sP45+Präs / sP45+STA	J	
<i>Modulbereich 2: Alter und Umwelt</i>									
2.1	Gerontologische Grundlagen	1	1	4	5	sU	mP	J	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.2	Gerontologische Pflege- und Therapiewissenschaften	2	2	4	5	VL/sU	mP	J	
2.3	Gerontoökologie, Wohnen und technische Unterstützungssysteme	3-4	5-6	8	10	sU/pU	STAP / STA	J	4 SWS / 5 CP je Semester
<i>Modulbereich 3: Organisation</i>									
3.1	Organisatorische Grundlagen	1	3	4	5	VL/sU	sP45+Präs / sP45+STA	J	
3.2	Rechtliche Grundlagen	2	4	4	5	sU	sP90	J	
3.3	Care- und Casemanagement, Qualitätsmanagement	3	5	4	5	sU	sP90	J	
3.4	Kosten, Finanzierung, Strukturen, Prozesse	4	6	4	5	sU	sP90	J	
<i>Modulbereich 4: Methoden</i>									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten, empirische Sozialforschung und evidenzbasierte Verfahren	1-2	1-2	6	10	VL/sU /Ü	STA	J	2 SWS / 5 CP im 1. und 4 SWS / 5 CP im 2. Semester
4.2	Projekt- und Changemanagement	3	5	4	5	VL	mP	J	
4.3	Transdisziplinäres Projekt	4	6	2	5	sU/Ü	Ber	J	
<i>Modulbereich 5: Kommunikation und Beratung</i>									
5.1	Kommunikation und Team	1	1	4	5	VL/Ü/pU	Pf / STA	J	Grundlagen- und Orientierungsprüfung

<sup>4</sup> Anlage zur SPO BSc GT neu gef. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung Vom 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

<sup>5</sup> Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

<sup>6</sup> Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

Modulnr.	Modultitel	Sem. VZ	Sem. TZ	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten <sup>5</sup>	EB <sup>6</sup>	Ergänzende Regelungen
5.2	Beratung, Verhalten, Motivation, Edukation	2	2	2	5	VL	Pf / STA	N	
5.3	Transdisziplinäre Assessments und Therapieplanung	3	5	4	5	VL/Ü/ pU	STA	J	
5.4	Anleitung, Personalführung, Moderation, Konfliktlösung	4	6	4	5	VL/Ü	Präs / STA	J	
<i>Modulbereich 6: Vertiefung</i>									
6.1	Beratung und Koordination geriatrischer Settings	5	7	12	14				Schwerpunktmodul
6.1.1	Variablen ressourcenorientierter Beratung	5	7	4	5	VL	sP90	J	Teilmodul
6.1.2	Angewandte Beratungskonzepte	5	7	4	5	sU	mP	J	Teilmodul
6.1.3	Koordination und Moderation häuslicher geriatrischer Settings	5	7	4	4	sU	Präs / STA	J	Teilmodul
6.2	AW-Fach	5	7	2	2	nach Maßgabe des gewählten AW-Fachs		J	hochschulweit ausgeschrieben
6.3	Bachelorarbeit	5	8	2	14	sU	BA+Präs	J + N	12 CP BA und 2 SWS / 2 CP wissenschaftliche Begleitung der BA; nur BA endnotenbildend
	Summen:			106	210				

### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Portfolio mit Präs
Präs	mündliche o. praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
pU	praktischer Unterricht
Sem.	Semester
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
sU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TZ	Teilzeitstudium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
VZ	Vollzeitstudium